

INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING [ENTWURF-DE] 320 WESENTLICHKEIT BEI DER PLANUNG UND DURCHFÜHRUNG EINER ABSCHLUSSPRÜFUNG (ISA [E-DE] 320)

**(Gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2009
beginnen)**

**[ISA [DE] 320 gilt erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am
oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren,
die vor dem 31.12.2020 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist nicht
zulässig.]**

[Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf eines um nationale Besonderheiten modifizierten International Standard on Auditing (ISA) 320 „Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung“ (ISA [E-DE] 320) verabschiedet.

Der diesem ISA [E-DE] zu Grunde liegende ISA 320 behandelt die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers zur Anwendung des Konzepts der Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung. Die Wesentlichkeit bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Abschlussprüfung und von vorhandenen, nicht korrigierten falschen Darstellungen, ist in ISA 450 geregelt.

Die bei gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwillig unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführten Abschlussprüfungen zu beachtenden nationalen Besonderheiten sind entweder als sog. „D.-Textziffern“ oder in eckigen Klammern ergänzt.

ISA [DE] 320 wird Teil der künftigen vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Bislang ist die Berufsauffassung, nach der Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit das Konzept der Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung von Abschlussprüfungen zu berücksichtigen haben, im IDW Prüfungsstandard: Wesentlichkeit im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 250 n.F.) dargelegt. Da IDW PS 250 n.F. bereits die Anforderungen von ISA 320 umsetzt, sind mit dem Übergang von IDW PS 250 n.F. auf ISA [DE] 320 keine materiellen Auswirkungen auf die Abschlussprüfung verbunden. Der Regelungssystematik der ISA folgend wird die Beurteilung von identifizierten falschen Darstellungen künftig in ISA [DE] 450 geregelt.

ISA [DE] 320 ist erstmals verpflichtend anzuwenden für die Prüfung von Abschlüssen für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist nicht zulässig.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder stellungnahmen@idw.de) bis zum 10.05.2019 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf]

1.	Einleitung	2
1.1.	Anwendungsbereich.....	2
1.2.	Wesentlichkeit im Zusammenhang mit einer Abschlussprüfung	3
1.3.	Anwendungszeitpunkt	4
2.	Ziel	5
3.	Definition	5
4.	Anforderungen	5
4.1.	Festlegung der Wesentlichkeit und Toleranzwesentlichkeit bei der Prüfungsplanung	5
4.2.	Anpassungen im Verlauf der Abschlussprüfung	5
4.3.	Dokumentation	6
5.	Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen.....	6
5.1.	Wesentlichkeit und Prüfungsrisiko (Vgl. Tz. 5).....	6
5.2.	Wesentlichkeit im Zusammenhang mit einer Abschlussprüfung (Vgl. Tz. 6)	7
5.3.	Festlegung der Wesentlichkeit und Toleranzwesentlichkeit bei der Prüfungsplanung	7
5.3.1.	Nutzung von Bezugsgrößen bei der Festlegung der Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes (Vgl. Tz. 10)	8
5.3.2.	Wesentlichkeitsgrenze oder -grenzen für bestimmte Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden oder Abschlussangaben (Vgl. Tz. 10)	9
5.3.3.	Toleranzwesentlichkeit (Vgl. Tz. 11)	10
5.4.	Anpassungen im Verlauf der Abschlussprüfung (Vgl. Tz. 12).....	10

International Standard on Auditing [DE] (ISA [DE]) 320 „Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung“ ist im Zusammenhang mit ISA [DE] 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“ zu lesen.

1. Einleitung

1.1. Anwendungsbereich

1 ...

... ..

D.7.1 ISA [DE] 320 gilt abweichend von Tz. 7 erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist nicht zulässig.

... ..

D.A7.1 Nach § 242 i.V.m. § 240 Abs. 2 Satz 2 HGB darf ein nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellter Abschluss einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreiten.

... ..